OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553022/14/KLe/HK**

Datum: **Linz, 5. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 07.06.2024, GZ: BHRIForst-2024-154259/4-RI, betreffend forstpolizeilicher Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, und Spruchpunkt 3. abgeändert, dass er wie folgt lautet:
„3. Die betroffene Fläche ist im Randbereich (Reihe an der Grundstücksgrenze) mit Weißerlen und Eichen und im mittleren Bereich mit Fichten, Douglasien, Lärchen und Tannen jeweils im Verband von 1,5 x 1,5 m wiederaufzuforsten."
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 76 Abs. 3 und § 77 Abs 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei A__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, in der Höhe von 33 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.06.2024, GZ: BHRIForst-2024-154259/4-RI, wurde der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) folgender forstpolizeilicher Auftrag erteilt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Ried trägt Frau C__ und Herrn A__ auf, auf ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG D__ und Gemeinde E__, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der auf einer Länge von ca. 60 m lange konsenslos errichtete Traktorweg mit einer Breite von ca. 4,5 m ist rückzubauen.
2. Der aufgeschüttete Erdaushub im Ausmaß von rund 100 m³ ist vollständig zu entfernen
3. Die betroffenen Flächen sind mit Weißerlen im Verband von 1 x 2 m wiederaufzuforsten.
4. Diese Maßnahmen sind bis spätestens 31.12.2024 durchzuführen. Die Durchführung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried unaufgefordert und schriftlich zu melden.

Rechtsgrundlagen:

§ 172 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 16, 17 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass keine Rodung durchgeführt worden sei, da der gegenständliche Bereich seit Jahrzehnten mit Traktoren und Forstgeräten, entsprechend der technischen Fortentwicklung, zur Bringung von Stämmen und gefällten Bäumen verwendet worden sei und sohin in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit dem Wald selbst stehe. Es sei nicht nachvollziehbar, dass konsenslos ein ca. 60 m langer Traktorweg, mit einer Breite von ca. 4,5 m errichtet worden wäre. Richtig sei, dass zu vernachlässigende Geländekorrekturen vorgenommen worden wären, um ein „einfacheres“ Befahren mit den Forstmaschinen zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 29.07.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines forstfachlichen Amtssachverständigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die bP ist Eigentümer des Waldgrundstücks Nr. aaa, KG D__ und Gemeinde E__ und hat auf einer Länge von ca. 60 m konsenslos eine Straße mit einer Breite von ca. 4,5 m errichtet. Erdaushub im Ausmaß von rund 100 m³ wurde aufgeschüttet.

Die errichtete Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt. Die bei der mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen machen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter aus.

Aus forstfachlicher Sicht ist der auf einer Länge von ca. 60 m konsenslos errichtete Traktorweg mit einer Breite von ca. 4,5 m rückzubauen und der aufgeschüttete Erdaushub im Ausmaß von rund 100 m³ ist vollständig zu entfernen.

Die betroffene Fläche ist im Randbereich (Reihe an der Grundstücksgrenze) mit Weißerlen und Eichen und im mittleren Bereich mit Fichten, Douglasien, Lärchen und Tannen jeweils im Verband von 1,5 x 1,5 m aufzuforsten.

Der dem gerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige stellte weiters fest, dass die (abgeänderte) Auflage hinsichtlich der Wiederaufforstung zwischenzeitig erfüllt wurde.

Die Dauer des Lokalaugenscheins am 24.01.2025 betrug 1,5 Stunden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht. Die Ausführungen der bP sind nicht geeignet die Angaben des forstfachlichen Amtssachverständigen hinsichtlich der Ausgestaltung der Forststraße in Zweifel zu ziehen, im Übrigen wurde diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Die von der bP auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__ und Gemeinde E__ errichtete Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt und die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen machen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter aus.

Im gegenständlichen Fall hat die bP somit eine Forststraße errichtet.

Dem gesetzwidrigen Zustand war daher von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Der Entfernungsauftrag war entsprechend den nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen hinsichtlich der Aufforstung anzupassen.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass selbst wenn die bP der ihr auferlegten Verpflichtung mittlerweile faktisch nachgekommen ist, das Landesverwaltungsgericht den verfahrensgegenständlichen Bescheid dennoch aufgrund der Beschwerde der bP auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen hat. Die Umsetzung eines verwaltungspolizeilichen Auftrags kann weder das anhängige Rechtsmittel gegenstandslos machen noch die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz in einem bestimmten Sinne festlegen. Die Sachlage ist in diesem Fall so zu sehen, als ob seit der Erlassung des angefochtenen Bescheides nichts geschehen wäre (z.B. VwGH 26.06.2020, Ra 2018/06/0282; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 52 [Stand 15.02.2017, rdb.at], mwN).

Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):
Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren

vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs 2 2. Satz AVG einen Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl *Hengstschläger/L*eeb, AVG^2 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem die bP einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, ist ihr § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen am 24.01.2025 dauerte drei halbe Stunden, weshalb von den bP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 66,00 Euro (= 3 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen (§ 76 Abs. 3 AVG).

Da es sich im gegenständlichen Fall um zwei Grundeigentümer bzw. bP handelt, war von der bP nur die Hälfte der Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer